

## - Regelungen in DIN-Normen zu Latten, Dach- und Konterlatten, Dachschalung und Traufbohlen

(Die Originalzitate aus der 68800 sind „rot“ und aus dem Beuth-Kommentar zur DIN 68800 sind „fett“ gedruckt)

1) Grundintention der Norm: So wenig chemischen Holzschutz wie möglich – und so viel wie nötig; und wenn imprägniert, dann aber richtig! Die DIN 68800er Normenreihe legt in ihren Regelungen den **„Vorrang des baulich konstruktiven Holzschutzes einschließlich der Verwendung von ausreichend natürlich dauerhaften Holzarten gegenüber Schutzmaßnahmen mit Holzschutzmitteln“** fest. Wo nicht nötig bzw. erforderlich, soll also auf chemisch vorbeugende Holzschutzmittel verzichtet werden.

2) Zuordnung der Latten zur Gebrauchsklasse 0 (GK 0) **In DIN 68800-1, 6. Besondere bauliche Maßnahmen, 6.1 Allgemeines, letzter Absatz ist festgelegt: „Latten hinter Vorhangfassaden, Dach- und Konterlatten sowie Traufbohlen, ferner Dachschalungen werden der Gebrauchsklasse GK 0 zugeordnet.“**

Der Regelfall ist also die nicht imprägnierte Latte!

Im Beuth-Kommentar wird zu o. g. Punkt ausgeführt: „Aufgrund langjähriger Praxiserfahrung dürfen („dürfen“ bedeutet in der Normensprache etwas „ist zulässig“) die Latten hinter Vorhangfassaden, Dach- und Konterlatten, Traufbohlen und Dachschalungen der Gefährdungsklasse GK 0 zugeordnet werden, auch wenn sie nicht aus technisch getrocknetem Holz bestehen. Gründe dafür sind:

- a) Auf Grund ihrer Anordnung ist keine Feuchte oberhalb des Fasersättigungsbereiches und somit kein Befall durch Holz zerstörende Pilze zu erwarten.
- b) Überschüssige Holzfeuchte wird schnell an die umgebende Luft abgegeben.
- c) Wegen ihrer kleinen Querschnitte bleiben sie weitgehend rissfrei und dadurch für eine Eiablage von Insektenweibchen ungeeignet.
- d) Infolge ihrer Lage unmittelbar unter der Dachhaut sind die Dach- und Konterlatten sowie die Dachschalungen in den Sommermonaten über eine längere Zeit immer wieder Temperaturen über 55 ° C ausgesetzt. Diese Temperaturen führen zum Tod aller im Holz befindlichen Insektenlarven, so dass auch eine zufällig im Holz entwickelte Larve bei der erwähnten Temperatur eingehen wird.
- e) Die Praxis hat gezeigt, dass bei fachgerechter Ausführung unter üblichen Bedingungen Schäden an den aufgeführten Bauteilen durch Pilze und Insekten äußerst selten sind. Die Zuordnung zur GK 0 steht in der Norm unter der Überschrift „Besondere bauliche Maßnahmen“, die vorrangig ergriffen werden sollen, bevor man zu Ausführungen mit Holzschutzmitteln greift (s. DIN 68800-1:2011 in Abschnitt 8.1.3, 2. Absatz). Die „Sollte“-

Formulierung in der Norm stellt eine strenge Empfehlung dar, ist aber kein Muss! Ein „Verbot“ oder Meldungen es „dürfen keine“ imprägnierten Latten mehr eingesetzt werden, lassen sich aus der neuen Norm nicht ableiten.

Vielmehr gilt: Der Normal- und Regelfall ist die nicht imprägnierte Latte!

Der Architekt, Planer, Dachdecker oder Zimmermann muss am konkreten Bauobjekt und unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Bauherrn entscheiden, ob man ohne zusätzlichen chemischen Holzschutz auskommt oder ob ein chemischer Holzschutz zweckmäßig, erforderlich oder vom Bauherrn gewünscht ist. .../2

3) Kein chemischer Holzschutz in Aufenthaltsräumen. **In DIN 68800-1 unter Punkt 8.1.3 letzter Absatz wird ausgeführt „In Räumen, die als Aufenthaltsräume genutzt werden sollen, ist auf die Verwendung von vorbeugend wirkenden Holzschutzmitteln oder von mit vorbeugenden Holzschutzmitteln behandelten Bauteilen zu verzichten.“**

Dieser Satz steht unter dem Punkt „Grundsätzliche bauliche Maßnahmen“, die in jedem Fall einzuhalten sind. Es handelt sich hier also um eine Muss-Formulierung, die keine Abweichung zulässt.

Kein vorbeugender chemischer Holzschutz gilt für alles Holz in Aufenthaltsräumen. Die Formulierung „Bauteile“ in der Norm kann so interpretiert werden, dass auch Trag- und Konterlatten z. B. im Dachgeschoss-Innenausbau, die zum Raum hin durch Platten oder Bekleidung abgedeckt sind, mit nicht-imprägnierten Latten auszuführen sind.

4) Dachlatten dürfen auch frisch visuell festigkeitssortiert werden.

In der Bauregelliste, Anlage 3.7 (2004/1) wird bestimmt, „dass der Abschnitt 6.3.1, Satz 1 aus der DIN 4074 nicht für Latten gilt“. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Latten auch frisch visuell festigkeitssortiert, z. B. S 10, sortiert werden dürfen. Die Begründung ist, dass das Sortiermerkmal Risse bei kleinen Querschnitten, wie z. B. Dachlatten, keine Rolle spielen.

5) Dachlatten dürfen auch frisch eingebaut werden. **Die DIN 68800-2 bestimmt in 5.1.2 Einbau, dass „die Einbaufeuchte der Hölzer in den Gebrauchsklassen GK 0, GK 1, GK 2, GK 3.1 nicht höher als 20 % liegen darf.“** Hintergrund dieser Regelung sind die allgemeinen hohen Präzisionsforderungen des modernen Holzbaus, die in nahezu allen Konstruktionen den Einbau von trockenem Holz erfordern.

In untergeordneten Konstruktionen ist ein Einbau mit höheren Holzfeuchten zulässig, wenn das Holz innerhalb von 3 Monaten ohne Beeinträchtigung der gesamten Konstruktion heruntertrocknen kann, ohne dass es zu einem unzutraglichen Schwinden, also zu Verformungen oder aber einem schädlichen Wassereintrag in andere Bauteile kommt. Diese Regelung gab es bereits in der alten Norm. Als Beleg für die Unschädlichkeit und damit Zulässigkeit kann auch herangezogen werden **in DIN 68800-2 der Punkt 5.1.2.6 „Wird Holz in den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1 während der Bauphase auf eine Holzfeuchte  $u > 20\%$  aufgefuechtet, so muss nachgewiesen werden, dass die Holzfeuchte  $u < 20\%$  innerhalb einer Zeitspanne von höchstens 3 Monaten ohne Beeinträchtigung der gesamten Konstruktion erreicht wird.**